

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) im Studienjahr 2021/22

Aufgrund des § 71b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird nach Anhörung des Senats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2021/22 erstmals zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) zugelassen werden wollen.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 2. Der Zugang zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71b UG beschränkt.

§ 3. Im Studienjahr 2021/22 stehen für Studienanfänger*innen des Bachelorstudiums International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) 80 Studienplätze zur Verfügung.

III. Aufnahmeverfahren

1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Entfall einzelner Stufen

§ 4. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht grundsätzlich aus der elektronischen Registrierung, der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl und dem Verfassen eines Essays. Das gesamte Aufnahmeverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Wenn die Anzahl der gültig registrierten Studienwerber*innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht übersteigt, werden die weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens nicht durchgeführt. Jede*r gültig registrierte Studienwerber*in, der*die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Studienplatz. Die Studienwerber*innen werden per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse entsprechend informiert. Sie müssen bis spätestens 9. August 2021 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2021/22 oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Sommersemester 2022 einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Darüber hinaus besteht im Falle des Abs. 2 für Studienwerber*innen, die bisher noch nicht gültig registriert sind, die Möglichkeit, sich bis 9. August 2021 nachträglich online mittels Web Formulare für das Studium anzumelden (Nachregistrierung). § 6 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Überschreitet bei Fristablauf die Gesamtzahl an gültigen Registrierungen und gültigen Nachregistrierungen die in § 3 festgelegte Zahl an Studienplätzen nicht, wobei der Verfall von Studienplätzen gemäß Abs. 2 letzter Satz entsprechend zu berücksichtigen ist, sind alle Studienwerber*innen mit gültiger Nachregistrierung zum Studium zuzulassen. Andernfalls gebührt Studienwerber*innen, die bereits davor an der Johannes Kepler Universität Linz oder an einer anderen Universität für ein Studium im entsprechenden Studienfeld gültig registriert waren und bei der Nachregistrierung eine Bestätigung über ihre bereits vorhandene Registrierung für ein Studium im entsprechenden Studienfeld hochgeladen haben, der Vorrang vor Studienwerber*innen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Innerhalb der beiden

Gruppen entscheidet jeweils das zeitliche Zuvorkommen. Studienwerber*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen einen Studienplatz erhalten, werden darüber unverzüglich per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Nachregistrierung angegebene Adresse verständigt. Sie müssen bis spätestens 23. August 2021 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2021/22 oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Sommersemester 2022 einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten. § 19 Abs. 2 und § 20 gelten sinngemäß. Über die Möglichkeit der Nachregistrierung, die damit verbundenen Folgen und die Website, über welche die Nachregistrierung erfolgt, ist auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz entsprechend zu informieren.

(4) Wird der Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl von nicht mehr Studienwerber*innen in einer den Anforderungen des § 9 genügenden Weise entsprochen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, ist kein Essay zu verfassen. Jede*r Studienwerber*in, der*die der Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl in einer den Anforderungen des § 9 genügenden Weise entsprochen hat und die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Studienplatz. Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 5. (1) Auf das Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung zur Anwendung.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Elektronische Registrierung

§ 6. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für die weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens anzumelden (elektronische Registrierung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 6. April 2021 und endet am 20. Mai 2021 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Registrierung erfolgt, wird bis spätestens Mitte März 2021 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Registrierung ist von den Studienwerber*innen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum, Heimatadresse und Zustelladresse) und Informationen zur Art der Vorbildung (einschließlich der Angabe von Monat und Jahr des Abschlusses der Vorbildung), zu einer allfälligen Erwerbstätigkeit sowie zur Bildungslaufbahn der Eltern, deren Beruf und deren Stellung im Beruf im Sinne des § 18 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird.

(5) Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Die Studienwerber*innen erhalten bis spätestens 27. Mai 2021 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Registrierung.

3. Elektronische Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl

§ 7. Studienwerber*innen, die nach den vorstehenden Bestimmungen über eine gültige Registrierung verfügen, sind berechtigt, an der elektronischen Erhebung der Motivationsgründe für die Studienwahl teilzunehmen.

§ 8. (1) Die Studienwerber*innen haben online im Rahmen eines Moodle-Kurses ein Bewerbungsvideo in englischer Sprache nach weiteren im Moodle-Kurs konkretisierten

inhaltlichen Vorgaben hochzuladen und darin Fragen zu ihren Beweggründen für die Entscheidung zugunsten des Bachelorstudiums International Business Administration, zur Selbsteinschätzung ihrer Eignung für das angestrebte Studium sowie zu ihren mittel- bis langfristigen beruflichen Zielen zu beantworten. Ein Hochladen oder sonstiges Übermitteln des Bewerbungsvideos außerhalb des Moodle-Kurses ist nicht zulässig. Zum Zweck der Identitätskontrolle ist über denselben Moodle-Kurs die Kopie des Reisepasses des*der Studienwerbers*in hochzuladen. Ein Hochladen oder sonstiges Übermitteln der Kopie des Reisepasses außerhalb des Moodle-Kurses ist nicht zulässig.

(2) Der Link zum Moodle-Kurs, über welchen das Bewerbungsvideo hochzuladen ist, wird den Studienwerber*innen bis spätestens 27. Mai 2021 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(3) Die Möglichkeit zum Hochladen des Bewerbungsvideos und der Kopie des Reisepasses endet am 10. Juni 2021 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

§ 9. Die Bewerbungsvideos sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen an die Sprachkompetenz der Studienwerber*innen entsprechen und in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise die getroffene Studienwahl rechtfertigen.

4. Essay

§ 10. (1) Studienwerber*innen, die ein Bewerbungsvideo in einer den Anforderungen des § 9 entsprechenden Weise hochgeladen haben, sind berechtigt, am weiteren Schritt des Aufnahmeverfahrens, dem Verfassen eines Essays, teilzunehmen.

(2) Die Studienwerber*innen werden nach Auswertung der Bewerbungsvideos, spätestens jedoch bis 17. Juni 2021, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse darüber informiert, ob sie zur weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren berechtigt sind.

§ 11. Die Studienwerber*innen, die gemäß § 10 Abs. 1 zur weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren berechtigt sind, haben online im Rahmen eines Moodle-Kurses ein Essay in englischer Sprache nach weiteren im Moodle-Kurs konkretisierten inhaltlichen Vorgaben hochzuladen, wobei das Essay insbesondere im Hinblick auf sinnerfassendes Textverständnis, Argumentationsfähigkeit und Sprachkompetenz bewertet wird. Literatur zur Vorbereitung auf das Verfassen des Essays wird spätestens Mitte Februar 2021 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz veröffentlicht. Ein Hochladen oder sonstiges Übermitteln des Essays außerhalb des Moodle-Kurses ist nicht zulässig.

§ 12. Der Link zum Moodle-Kurs, über welchen das Essay hochzuladen ist, wird den Studienwerber*innen bis spätestens 17. Juni 2021 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben.

§ 13. (1) Der Moodle-Kurs steht jedem*jeder Studienwerber*in zwischen 18. Juni 2021 und 1. Juli 2021 jeweils für einen durchgehenden Zeitraum von 72 Stunden für das Erfassen der Anforderungen sowie das Verfassen und Hochladen des Essays zur Verfügung. Die 72-Stunden-Frist beginnt mit dem erstmaligen Einloggen der*des Studienwerbers*in in den Moodle-Kurs zu laufen. Erfolgt innerhalb der auf diesen Log-in folgenden 72 Stunden kein Upload des Essays, wird der*die Studienwerber*in von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. Eine Erstreckung der 72-Stunden-Frist etwa durch neuerlicher Log-in in den Moodle-Kurs ist nicht zulässig.

(2) Im Rahmen des Moodle-Kurses ist von jedem*jeder Studienwerber*in in vorgegebener Weise zu bestätigen, dass er*sie das Essay eigenständig und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wie etwa die Hilfestellung durch dritte Personen verfasst hat. Erfolgt diese Bestätigung nicht, ist ein Upload des Essays nicht möglich und der*die Studienwerber*in wird

von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen. Sollte sich im weiteren Verlauf des Aufnahmeverfahrens herausstellen, dass das Essay eines*iner Studienwerbers*in unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wie etwa der Hilfestellung durch dritte Personen entstanden ist, wird das Essay bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt und der*die Studienwerber*in von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

5. Auswertung des Essays; Rangliste

§ 14. Nach Auswertung des Essays wird für jede*n Studienwerber*in insbesondere anhand der Kriterien sinnerfassendes Textverständnis, Argumentationsfähigkeit und Sprachkompetenz das jeweilige Ergebnis in Form einer Punktezahl ermittelt.

§ 15. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerber*innen nach der von ihnen für das Essay erzielten Gesamtpunkteanzahl gereiht werden. Zwischen Studienwerber*innen mit gleicher Gesamtpunkteanzahl entscheidet das Los.

§ 16. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 3) werden grundsätzlich an jene Studienwerber*innen vergeben, die in der Rangliste (§ 15) auf den ersten 80 Plätzen aufscheinen.

§ 17. Die Ergebnisse gemäß § 14 werden den Studienwerber*innen bis spätestens 19. Juli 2021 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Registrierung angegebene Adresse bekannt gegeben. Gleichzeitig erfolgt die Verständigung, ob sie aufgrund des Ergebnisses einen Studienplatz erhalten oder nicht.

IV. Zulassung zum Studium

§ 18. (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) setzt voraus, dass der*die Studienwerber*in aufgrund der Rangliste (§ 15) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und alle gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerber*innen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der Rangliste (§ 15) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

V. Verfall des Studienplatzes; Nachrückung

§ 19. (1) Studienwerber*innen, die aufgrund der Rangliste (§ 15) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen bis spätestens 9. August 2021 einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Wintersemester 2021/22 oder innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag auf Zulassung zum Studium für das Sommersemester 2022 einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung und/oder Beitragsentrichtung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz.

§ 20. (1) Ein durch Verfall (§ 19) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt freigewordener Studienplatz wird an den*die in der Rangliste (§ 15) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat.

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist einen

Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung und/oder Beitragsentrichtung im Sinne des Abs. 2 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz und § 20 kommt neuerlich zur Anwendung.

VI. Überbuchung

§ 21. (1) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der Absolvent*innen des Bachelorstudiums International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) an die Zahl der gemäß § 3 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Bedachtnahme auf Erfahrungswerte über Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr bis zu zehn Studienwerber*innen, die nach den §§ 14 bis 17 keinen Studienplatz erhalten haben, einen Studienplatz anbieten.

(2) Für die Auswahl der Studienwerber*innen, denen ein Studienplatz gemäß Abs. 1 angeboten wird, deren Zulassung zum Studium, den Verfall eines solchen Studienplatzes sowie eine allfällige Nachrückung gelten die §§ 16 bis 20 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verständigung der betroffenen Studienwerber*innen vom Angebot eines Studienplatzes auch nach dem in § 17 festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Soweit erforderlich, ist in der Verständigung diesfalls auch eine von § 19 Abs. 1 abweichende Zulassungsfrist zu bestimmen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 22. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23. (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium International Business Administration der Johannes Kepler Universität Linz (UK 033/514) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

(2) Wenn und soweit dies infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 („Coronavirus“), insbesondere wegen einer Verschiebung des Termins der Zentralmatura, erforderlich sein sollte, kann das Rektorat durch Verordnung bestimmen, dass in dieser Verordnung festgelegte Fristen entsprechend verlängert und Termine auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt verschoben werden.

§ 24. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 25. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas